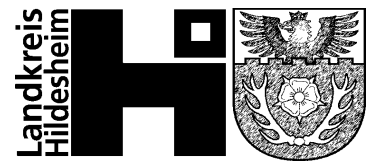


AMT S B L A T T

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2014

Herausgegeben in Hildesheim am 04. Juni 2014

Nr. 24

Inhalt	Seite
06.12.2013 - Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2013, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg	342
06.12.2013 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2014, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg	344
02.06.2014 - 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 30.05.2012 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lamspringe in Lamspringe	346
20.05.2014 - 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 09.10.2008 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lamspringe in Lamspringe	347

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerinnen:

Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de
Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Nachtragshaushaltssatzung

**des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2013, für die Bereiche
Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg.**

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 - 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 06.12.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan)

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

in den Einnahmen auf	17.164.147 €	(17.213.646 € Plan)
in den Ausgaben auf	16.841.765 €	(17.123.094 € Plan)

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 06.12.2013

(Schröder),
Verbandsgeschäftsführer

(Baas),
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Er Erfolgsplan liegt vom 28.07. – 08.08.2014 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 70, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 03.06.2014

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Haushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2014, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg.

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 - 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 06.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan)

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

in den Einnahmen auf	17.101.473 €
in den Ausgaben auf	16.823.459 €

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 06.12.2013

(Schröder),
Verbandsgeschäftsführer

(Baas),
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltsatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Der Erfolgsplan liegt vom 28.07. – 08.08.2014 beim Wasserverband Peine , Horst 6, Zimmer 70, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 03.06.2014

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**1. Änderung der Friedhofsordnung
vom 30.05.2012
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lamspringe
in Lamspringe**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lamspringe am 20.5.14 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 25 wird wie folgt geändert:

**§ 25
Entfernung**


(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Bei Verleihung des Nutzungsrechts ist diesbezüglich eine entsprechende Gebühr im Voraus zu entrichten, näheres regelt die Friedhofsgebührenordnung. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.


Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Lamspringe, den 20.5.14
Der Kirchenvorstand:


.....
Vorsitzende



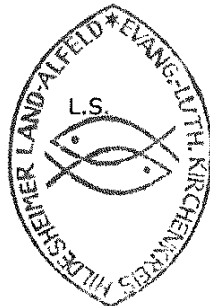

.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 21.6.14

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land – Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



**2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 09.10.2008
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lamspringe
in Lamspringe**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lamspringe in Lamspringe vom 30.05.2012 hat der Kirchenvorstand am 20.5.14 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 II. wird wie folgt geändert:

II. Sonstige Gebühren:

1. Mit Verleihung eines Nutzungsrechtes an Grabstätten der Nummer 1, 2, 3 oder 4, bei Verlängerungen von Nutzungsrechten an Grabstätten der Nummer 2 oder 4 und bei zusätzlichen Bestattungen einer Urne nach §11 Abs. 5 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren für die Abräumung der Grabstätte durch den Friedhofsträger nach Ende der Ruhezeit bereits im Vorfeld erhoben:

1. bei einstelligen Erdgrabstätten:	200,00 €
2. bei mehrstelligen Erdgrabstätten:	300,00 €
3. bei einstelligen Urnengrabstätten:	100,00 €
4. bei mehrstelligen Urnengrabstätten:	150,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals	51,00 €
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften	51,00 €
4. Gebühren für die Pflege der Grabstätte bei vorzeitiger Einebnung - je Jahr und Grabstelle -	40,00 €

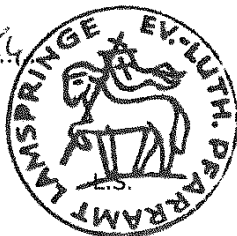
Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Lamspringe, den 20.5.14

Der Kirchenvorstand:


Vorsitzende




Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 2.6.14

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter

